



Resolution 1771 (2007)**verabschiedet auf der 5730. Sitzung des Sicherheitsrats
am 10. August 2007**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolution 1756 (2007), sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere am 23. Juli 2007,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

die Einsetzung demokratisch gewählter Institutionen in der Demokratischen Republik Kongo *begrüßend* und die Hoheitsgewalt der gewählten Regierung im Hinblick auf die Herstellung wirksamer Sicherheit und Kontrolle im gesamten Hoheitsgebiet des Landes *bestätigend*,

mit Befriedigung *Kenntnis nehmend* von der Verabschiedung des Regierungsprogramms, insbesondere von dem darin enthaltenen Vertrag über die Regierungsführung,

Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht (S/2007/423) der gemäß Resolution 1698 (2006) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo,

unter Verurteilung der anhaltenden illegalen Waffenbewegungen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und in die Demokratische Republik Kongo, seine Entschlossenheit *bekundend*, die Einhaltung des mit Resolution 1493 (2003) verhängten und mit Resolution 1596 (2005) erweiterten Waffenembargos auch weiterhin genau zu überwachen und die in Resolution 1596 (2005) vorgesehenen und mit den Resolutionen 1649 (2005) und 1698 (2006) geänderten und erweiterten Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen, die unter Verstoß gegen dieses Embargo handeln, durchzusetzen, sowie *in Anerkennung* dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von Waffen und dem Handel damit einer der Faktoren ist, die die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas schüren und verschärfen,

unter Hinweis auf seine Resolution 1612 (2005) und seine früheren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte und erneut nachdrücklich verurteilend, dass unter Verstoß

gegen das anwendbare Völkerrecht nach wie vor Kinder für die Feindseligkeiten in der Demokratischen Republik Kongo eingezogen und eingesetzt werden,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und im Distrikt Ituri, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Mission des Sicherheitsrats, die am 20. Juni 2007 Kinshasa besuchte (S/2007/421),

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der raschen Durchführung der Reform des Sicherheitssektors und der Entwaffnung, Demobilisierung, Neuansiedlung oder gegebenenfalls Rückführung und der Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen für die langfristige Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 1596 (2005) geänderten und erweiterten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum 15. Februar 2008 zu verlängern;

2. *bekräftigt* Ziffer 21 der Resolution 1493 (2003) und Ziffer 2 der Resolution 1596 (2005) und *erinnert* insbesondere daran, dass die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen keine Anwendung finden auf Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung von Einheiten der Armee und der Polizei der Demokratischen Republik Kongo oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind, vorausgesetzt, dass diese Einheiten

- a) ihren Integrationsprozess abgeschlossen haben oder
- b) unter dem Kommando des integrierten Generalstabs der Streitkräfte beziehungsweise der Nationalpolizei der Demokratischen Republik Kongo stehen oder
- c) dabei sind, ihre Integration im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo außerhalb der Provinzen Nord- und Südkivu und des Distrikts Ituri durchzuführen;

3. *beschließt* ferner, dass die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen keine Anwendung finden auf technische Ausbildung und Hilfe, der die Regierung zugestimmt hat und die ausschließlich zur Unterstützung von Einheiten der Armee und der Polizei der Demokratischen Republik Kongo oder zur Nutzung durch diese bestimmt ist, welche dabei sind, ihre Integration in den Provinzen Nord- und Südkivu und dem Distrikt Ituri durchzuführen;

4. *beschließt*, dass die in Ziffer 4 der Resolution 1596 (2005) konkret festgelegten und jetzt auf die Regierung angewandten Bedingungen auf Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie technische Ausbildung und Hilfe Anwendung finden, die mit den in den Ziffern 2 und 3 genannten Ausnahmen in Einklang stehen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Staaten verpflichtet sind, dem in Ziffer 7 genannten Ausschuss derartige Lieferungen im Voraus mitzuteilen;

5. *beschließt*, die mit den Ziffern 6, 7 und 10 der Resolution 1596 (2005) verhängten Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrs für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern;

6. *beschließt*, die mit den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005), mit Ziffer 2 der Resolution 1649 (2005) und mit Ziffer 13 der Resolution 1698 (2006) verhängten Maßnahmen auf den Gebieten Finanzen und Reisen für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 14 und 16 der Resolution 1596 (2005) und die Ziffer 3 der Resolution 1698 (2006);

7. *verweist* auf das mit Ziffer 18 der Resolution 1596 (2005), Ziffer 4 der Resolution 1649 (2005) und Ziffer 14 der Resolution 1968 (2006) erweiterte Mandat des Ausschusses nach Ziffer 8 der Resolution 1533 (2004);

8. *fordert* alle Staaten, insbesondere die der Region, *auf*, die Durchführung des Waffenembargos zu unterstützen und mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats uneingeschränkt zu kooperieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die mit Ziffer 10 der Resolution 1533 (2004) eingerichtete und mit Ziffer 21 der Resolution 1596 (2005) erweiterte Sachverständigengruppe für einen am 15. Februar 2008 endenden Zeitraum wieder einzusetzen;

10. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihr in den Ziffern 5 und 17 der Resolution 1698 (2006) festgelegtes Mandat zu erfüllen, den Ausschuss nach Bedarf über den neuesten Stand ihrer Arbeit zu unterrichten und dem Rat bis 15. Januar 2008 über den Ausschuss schriftlich Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* die MONUC, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unbeschadet der Erfüllung ihres derzeitigen Mandats, sowie die in Ziffer 9 genannte Sachverständigengruppe, ihre Überwachungstätigkeit auch weiterhin auf Nord- und Südkivu sowie auf Ituri zu konzentrieren;

12. *bekräftigt seine Forderung* in Ziffer 19 der Resolution 1596 (2005), dass alle Parteien und alle Staaten bei der Arbeit der Sachverständigengruppe uneingeschränkt kooperieren und dass sie

- die Sicherheit ihrer Mitglieder gewährleisten;
- ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

13. *verlangt ferner*, dass alle Parteien und alle Staaten sicherstellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und fordert alle Staaten der Region auf, ihren Verpflichtungen nach Ziffer 12 uneingeschränkt nachzukommen;

14. *beschließt*, dass er bis spätestens 15. Februar 2008 die in den Ziffern 1, 5 und 6 festgelegten Maßnahmen überprüfen wird, um sie gegebenenfalls im Lichte einer Festigung der Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo zu ändern, insbesondere bei Fortschritten bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Integration der Streitkräfte und der Reform der Nationalpolizei, sowie bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Neuansiedlung oder gegebenenfalls Rückführung und der Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.